

4. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 25.03.2010 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

Gottlieb Gösweiner

Maria Benedetter

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Daniela Auerbach

Ing. Anton Santner

Ing. Jürgen Steinbichler

Antensteiner Manuela

Pachner Annigret

entschuldigt:

Ing. Harald Humpl

Sanglhuber Leopoldine

erschienene Ersatzmitglieder:

Daniel Huemer

Siegfried Schwingenschuh

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 12. März 2010 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11. Februar 2010 bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Ing. Jürgen Steinbichler führt an, dass es zwar keine Einwände gegen die Tagesordnung gibt. Er möchte jedoch den Tagesordnungspunkt „3.“ berichtigen. Dieser sollte höchstwahrscheinlich lauten: Rechnungsabschluss 2009. Bgm. Auerbach entschuldigt diesen Fehler. Beide, er selbst und AL Sölkner haben diesen Fehler bei der Erstellung der Tagesordnung übersehen. Da ansonsten keine Einwände erhoben werden, geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 15.12.2009, Vorlage im Gemeinderat
2. Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 09.03.2010, Vorlage im Gemeinderat
3. Rechnungsabschluss 2009, Beratung und Beschlussfassung
4. Quellfassung Dirngrabnerquelle, bestehende Wasserbezugsrechte der angeschlossenen Objekteigentümer, Beratung und Beschlussfassung über die Formulierung
5. Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines gebrauchten Rasenmähgerätes samt Ansaugung von der Marktgemeinde Kremsmünster, Beratung und Beschlussfassung
6. Grundsatzbeschluss zur Bewerbung des Gemeindeamtes als POSTPARTNERSTELLE
7. Finanzierungsplan zur Ausfinanzierung des Projektes „Dambachverbauung“ Beratung und Beschlussfassung
8. Übertragung der öffentlichen Wegparzelle 1577 KG Rosenau ins Eigentum von Herrn Alois Stummer bzw. den Ehegatten Adolf und Regina Moser, Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Ehrenringes der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrennadeln der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
11. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 15.12.2009, Vorlage im Gemeinderat
Bgm. Peter Auerbrach bringt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.12.2009 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

B e r i c h t V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 15.12.2009 gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: *Gemeindeamt Rosenau*

Beginn der Prüfung: *17.00 Uhr*

Anwesende:

Obmann	Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann-Stv.	Gottlieb Gösweiner
Ersatzmitglied	Rosa Eibl

Tagesordnung

1. Überprüfung der Bauhofleistungen anhand der monatlichen Stundenzettel
2. Belegprüfung über den Zeitraum September bis November 2009
3. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

Da sich Frau Steinhäusler erst kurz vor Sitzungsbeginn entschuldigen ließ, hat die Gemeindemitarbeiterin Regina Berger Frau Rosa Eibl (1. Ersatzmitglied) zur Sitzung des Prüfungsausschusses nachgeladen. Frau Eibl kommt um 17.15 Uhr zur Sitzung.

1. Überprüfung der Bauhofleistungen anhand der monatlichen Stundenzettel

Anhand der monatlichen Stundenaufstellungen der Gemeindebauhofarbeiter überprüfen die Mitglieder des Ausschusses die Bauhofleistungen. Bei der Überprüfung der Stundenlisten werden keine Beanstandungen der Prüfungsausschussmitglieder bemerkt.

2. Belegprüfung über den Zeitraum September bis November 2009

Die Belege über den Zeitraum September bis November 2009 wurden für die Sitzung vorbereitet und liegen zur Einsichtnahme für die Prüfungsausschussmitglieder auf. Der Obmann Ing. Jürgen Steinbichler bemerkt, dass die ÖMV-Tankstelle monatlich eine Kartengebühr von € 1,31 verrechnet. Für die Tankstelle beim Lagerhaus Roßleithen gibt es ebenfalls eine Tankkarte, jedoch ohne Kartengebühr. Die Belege sind übersichtlich abgelegt und es bestehen hinsichtlich der sparsamen Gebarung keine Einwände.

3. Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet der Obmann die Sitzung um 19.10 Uhr.

Ende der Prüfung: **19.10 Uhr**

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann

Gottlieb Gösweiner
Mitglied

Rosa Eibl
Ersatzmitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 16.12.2009

der Bürgermeister:

Zur Tankkarte der ÖMV merkt Bgm. Auerbach hinzu, dass diese bereits gekündigt wurde und das Angebot der Lagerhausgenossenschaft über eine Tankkarte ohne Kartengebühr in Anspruch genommen wurde.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht ohne Kommentare zur Kenntnis.

2. Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 09.03.2010, Vorlage im Gemeinderat

Auch den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 9. März 2010 zur Rechnungsabschlussprüfung 2009 liest der Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern vor:

B e r i c h t V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 09.03.2010 gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau

Beginn der Prüfung: 18.00 Uhr

Anwesende:	Obmann	Ing. Jürgen Steinbichler
	Mitglied	Gottlieb Gösweiner
	Mitglied	Elfriede Steinhäusler

Tagesordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum Dezember 2009

2. Rechnungsabschluss 2009

3. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum Dezember 2009.

Die Belege aus dem Zeitraum Dezember 2009 wurden von den Prüfungsausschussmitgliedern überprüft. Bemängelt wird, dass die Rechnung für die Blumenschmuckaktion der Gemeinde Rosenau von der Fa. Landl erst am 1. Dezember 2009 eingelangt ist und daher keinerlei Möglichkeit einer eventuellen Überprüfung besteht .

2. Rechnungsabschluss 2009

Anhand der vorhandenen Exemplare des Rechnungsabschlusses 2009 erläutert der Gemeindebuchhalter Peter Feßl die wesentlichen Differenzen zum Nachtragsvoranschlag 2009. Der prognostizierte Fehlbetrag von € 362.500,-- wurde doch um einiges überschritten. Er erläutert die einzelnen Überschreitungen und findet Zustimmung bei den anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern.

Außerordentliche Haushalt:

Der veranschlagte Gesamtfehlbetrag von € 117.200,00 konnte unterschritten werden. Der tatsächliche Fehlbetrag im Rechnungsabschluss beträgt € 45.417,96. Auch die Abweichungen des Außerordentlichen Haushaltes werden im Einzelnen besprochen.

3. Allfälliges

Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gibt es keine Wortmeldungen.

Ende der Prüfung: 20.15 Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann

Gottlieb Gösweiner

Elfriede Steinhäusler

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 10.03.2010

der Bürgermeister:

Auch der Prüfbericht über die Rechnungsabschlussprüfung wird von den Gemeinderatsmitgliedern ohne Kommentare zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss 2009, Beratung und Beschlussfassung

Zunächst weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Rechnungsabschlussentwurf für das Finanzjahr 2009 seit der Prüfungsausschusssitzung vom 09.03.2010 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keinerlei Einwände bzw. Anregungen dazu eingegangen sind. Die negative Entwicklung in den Gemeindefinanzen lässt den Rechnungsabschluss nun noch schlechter als im Nachtragsvoranschlag 2009 prognostiziert ausfallen. Beinahe alle Gemeinden Oberösterreichs stehen vor ähnlichen oder sogar noch negativeren Tatsachen. Dies erfährt Bgm. Auerbach immer wieder bei Bürgermeistersitzungen der Region bzw. des Bezirkes.

Ordentlicher Haushalt 2009:

Der Fehlbetrag im OHH 2009 beträgt € 402.156,80. Die Haushaltssummen des OHH und des AOH sowie der Darlehensnachweis aus dem Rechnungsabschluss wurden vom AL vor Beginn der Sitzung an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Einnahmen

KZ	Gruppe	NVA 2009 €	RA-Betrag (Soll) €
0	Vertretungskörper der allg. Verwaltung	32.000,00	30.425,59
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.100,00	2.783,90
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	84.200,00	84.173,36
3	Kunst, Kultur und Kultus	6.300,00	7.350,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.800,00	2.484,00
5	Gesundheit	3.300,00	3.315,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	215.500,00	228.249,97
7	Wirtschaftsförderung	2.100,00	2.099,48
8	Dienstleistungen	291.300,00	304.634,31
9	Finanzwirtschaft	968.700,00	966.863,60
	Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9	1.607.300,00	1.632.379,21

Ausgaben

KZ	Gruppe	NVA 2008	RA-Betrag (Soll) €
0	Vertretungskörper der allg. Verwaltung	324.500,00	330.180,26
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	34.100,00	39.750,77
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	215.800,00	206.194,93
3	Kunst, Kultur und Kultus	12.500,00	12.530,55
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	191.300,00	193.904,10
5	Gesundheit	147.500,00	146.029,87
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	269.900,00	263.806,96
7	Wirtschaftsförderung	27.800,00	31.472,53
8	Dienstleistungen	312.200,00	354.078,16
9	Finanzwirtschaft	434.200,00	456.587,88
	Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9	1.969.800,00	2.034.536,01

Sollfehlbetrag 2009 **362.500,00** **402.156,80**

Die Summen der einzelnen außerordentlichen Vorhaben sind ebenfalls in den ausgeteilten Unterlagen ersichtlich:

<i>Vorhaben</i>	<i>Einnahmen in Euro</i>	<i>Ausgaben in Euro</i>	<i>Überschuss/Abgang €</i>
Löschwasserbehälter Zeitschenalmsiedlung	18.043,24	22.703,24	-4.660,--
Kindergartenumbau	34.600,--	47.585,25	-12.985,25
Parkplätze Hengstpaß	4.381,04	10.039,99	-5.658,95
Lagerhalle für Gemeindebauhof	7.040,53	506,19	-4.312,60
Ankauf Kommunalfahrzeug	47.920,--	47.920,--	
Ankauf Kipp-Anhänger	22.400,--	22.400,--	
Dambachverbauung	2.682,10	15.162,00	-12.479,90
Forststraße Preblerboden		389,59	-389,59
Stromversorgung Hengstpaß	15.000,00	15.000,00	
Betriebsumsiedelung Petroczy	13.846,58	13.500,00	3.144,76
Straßenbeleuchtung Erweiterung	20.000,00	34.817,11	-21.218,13
WVA Dirngraben	39.206,18	39.770,66	-1.835,85
ABA Dirngraben	9.001,45	1.322,76	2.717,90
ABA Giemelsberg	36.222,19	8.284,64	50.859,55
ABA Wurbauerkogel		3.650,00	-3.650,00
Gebäudesanierung R. 97	1.732,88		
Dachsanieierung R. 104	328,74		
Garagengebäude Nr. 123			-2.600,00

Biomassnahwärmeversorgungsanlage	509.700	542.049,90	-32.349,90
GESAMT			-45.417,96

Zwecks Erläuterung des Darlehensnachweises wurde dieser ebenfalls vervielfältigt und an die Gemeinderatsmitglieder vor Sitzungsbeginn verteilt. Bgm. Auerbach liest diesen vor und erklärt besonders die Aufteilung der 3 verschiedenen Darlehensgruppen. Damit betont er den Umstand, dass die Erhöhung des Darlehensgesamtstandes fast ausschließlich auf die Darlehensaufnahme für die Biomassnahwärmeversorgungsanlage zurück zu führen ist. Da ja ein Bericht über das Ergebnis des Rechnungsabschluss 2009 und damit über den Schuldenstand in der demnächst erscheinenden Gemeindezeitung veröffentlicht wird, bittet er die Gemeinderatsmitglieder bei Anfragen der Bevölkerung, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

DARLEHEN	Anfangsstand in €	Neuaufnahme in €	Tilgungen in €	Zinsaufwand in €	Stand 31.12.2009 in €
Asphaltierung Betriebsgelände Petroczy	58.425,00		19.650,00	1.546,69	38.775,00
Kinderspielplatz Ausfinanzierung	13.230,43		2.036,00	555,38	11.194,43
Sanierung Straßenbeleuchtung	34.623,88		4.616,52	1.163,63	30.007,36
Kindergartenumbau	60.386,30		8.386,30	2.245,28	52.000,00
Ankauf FENDT-Traktor	45.832,64		9.335,15	1.067,45	36.497,49
GRUPPE 1	212.498,25	0,00	44.023,97	6.578,43	168.474,28
ABA Dirngraben	263.183,38		9.348,19	6.047,74	253.835,19
WVA Dirngraben	108.384,43	36.000,00		5.639,26	144.384,43
ABA Giemelsberg	92.950,59		2.900,00	3.866,74	90.050,59
Biomassnahwärmeversorgungsanlage		458.700,00		1.865,21	458.700,00
WVA Rosenau	60.139,78		9.531,30	2.679,07	50.608,48
ABA Rosenau	578.450,77		24.578,09	9.344,90	553.872,68
Gebäudesanierung R. 97	56.220,17	1.732,88	4.463,87	1.674,33	53.489,18
Dachgeschosswohnung FW-Depot	56.243,07		651,73	836,31	55.591,34
Dachsanieung R. 104	57.873,48	328,74	4.536,13	1.700,49	53.666,09
GRUPPE 2	1.306.390,04	496.761,62	60.127,53	34.609,26	1.743.024,13
WVA Rosenau Land OÖ	190.257,48				190.257,48
RHV WDG	34.243,44				34.243,44
ABA Rosenau Land OÖ	141.930,05				141.930,05
ABA Dirngraben Land OÖ	12.000,00	2.100,00			14.100,00
GRUPPE 3	378.430,97	2.100,00	0,00	0,00	380.530,97
GESAMT	1.897.319,26	498.861,62	104.151,50	41.187,69	2.292.029,38

Auch auf die Auflistung der Abweichungen zum Voranschlag 2009 im Rechnungsabschluss weist der Bürgermeister gesondert hin. Danach fragt er, ob es Fragen bzw. Einwände zum vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses gibt. Der Prüfungsausschussobmann, Ing. Jürgen Steinbichler, wiederholt die Ausführungen vom Prüfbericht vom vorhergehenden Tagesordnungspunkt. Er merkt hinzu, dass buchhalterisch gesehen, keine Fehler festgestellt werden können. Allerdings ist er, sowie die ÖVP-Fraktion schon wie bei der Beschlussfassung zum Nachtragsvoranschlag der Ansicht, dass Einsparungen, wenn auch nur bei kleinen Positionen möglich wären. Auch Bgm. Auerbach weiß, dass viele kleine Beträge einen durchaus wesentlichen Anteil des Gesamtbetrages ausmachen können, nur mögliche Einsparungsquellen zu finden, ist an dieser Stelle gar nicht mehr so einfach. Ihm wäre es viel lieber, wenn gezielt Positionen aufgezählt würden, bei denen Einsparungen erzielt werden können. Außerdem weist er nochmals darauf hin, dass der Großteil der Positionen Pflichtausgaben der Gemeinde sind, und die Gemeinde selbst nur mehr über eine Minderheit der Ausgaben bestimmen kann. Er erläutert weiters, dass v.a. auch innerhalb der Gemeindeausschüsse danach zu trachten ist, Einsparungspotenziale auszuschöpfen. Auch der Umstand, dass der Finanzausgleich für den Ordentlichen Haushalt erst zur Gänze nach Rechnungsabschlussprüfung erfolgt, erschwert die

Einhaltung der Bestimmungen zum Kassenkredit (Höchstbetrag = 1/6 der ordentlichen Einnahmen) sehr. Weiters gibt es keine Fragestellungen bzw. Einwände mehr zum Rechnungsabschluss. Deshalb beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes zum Rechnungsabschluss 2009. Die Abstimmung ergibt 8 Pro-Stimmen und 4 Gegenstimmen (Ing. Jürgen Steinbichler ÖVP, Manuela Antensteiner ÖVP, Annigret Pachner ÖVP, Daniel Huemer ÖVP).

4. Quellfassung Dirngrabnerquelle, bestehende Wasserbezugsrechte der angeschlossenen Objekteigentümer, Beratung und Beschlussfassung über die Formulierung

Bgm. Auerbach informiert darüber, dass zum Abschluss des Kaufvertrages für die Schutzzone I der Dirngrabnerquelle mit den Grundeigentümern Reinhard Buresch und Manfred Antensteiner (Gemeinderatssitzung vom 11.02.2010) die Löschungen der bestehenden Wasserbezugsrechte angestrebt waren. Seitens der Wasserbezieher aus der Dirngrabnerquelle gab es nun natürlich die Forderung, dass Wasserbezugsrecht bestehen zu lassen bzw. dieses auf die Gemeinde umzuwälzen. Damit ist die Gemeinde gezwungen ein Schreiben an die betroffenen Wasserbezieher zu schicken, indem das Versprechen für einen weiterhin kostenlosen Wasserbezug aus der nun öffentlichen Quelle der Gemeinde Rosenau/Hp. bestätigt wird.

Das dazu verfasste Schreiben des Bürgermeisters hatte ursprünglich folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß hat die bestehende Quelle beim Anwesen Dirngraben neu gefasst und käuflich erworben sowie mit der bestehenden Wasserversorgung der Gemeinde Rosenau/Hp. verbunden. Da bei dieser Quelle **Wasserbezugsrechte** bestanden haben, bestätigt die Gemeinde weiterhin den kostenlosen Wasserbezug für Sie aus dieser Quelle im ungefähren Ausmaß vom jetzigen jährlichen Wasserverbrauch.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage beim Notariat in Angelegenheiten des Grundbuches.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Einige dieser Wasserbezieher (Martin Scheik und DI Alfred Luftensteiner) haben sich nun im Gemeindeamt bzw. beim Notariat gemeldet und bestehen auf einen gewissen Wortlaut dieses Versprechens. Die Formulierung des Versprechens wurde nun auch mit dem Notar, Mag. Reitner, abgesprochen. Der ausgearbeitete Vorschlag, der nun im Gemeinderat beschlossen werden sollte, lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß hat die bestehende Quelle beim Anwesen Dirngraben neu gefasst und käuflich erworben sowie mit der bestehenden Wasserversorgung der Gemeinde Rosenau/Hp. verbunden. Da bei dieser Quelle **Wasserbezugsrechte** bestanden haben, bestätigt die Gemeinde weiterhin den kostenlosen Wasserbezug für Sie aus dieser Quelle im Ausmaß vom Wasserverbrauch einer Familie (Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m³ Wasser/Jahr oder max. 200 m³ Gesamtverbrauch jährlich) unabhängig von der Art des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

Auch Ihr bestehendes Wasserleitungsrecht im Anwesen der Familie Reinhard Buresch ist aufgrund der Tatsache nicht mehr relevant, da die Wasserleitung zu Ihrem Objekt eine öffentliche geworden ist und daher von der Gemeinde zu instand halten bzw. bei Schäden zu erneuern ist.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage beim Notariat in Angelegenheiten des Grundbuches.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Bis auf Herrn Mario Rippel sind alle betroffenen Wasserbezieher mit der Formulierung einverstanden. Da aber mit allen nach Ostern ein gemeinsames Gespräch stattfinden soll, bei dem dieses Versprechen

gedeutet und erläutert wird, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung beider Formulierungen für die betroffenen Wasserbezieher aus der Dirngrabnerquelle. Je nach Wunsch des Wasserbezieher soll ihm das entsprechende Schreiben der Gemeinde übermittelt werden. Ing. Jürgen Steinbichler wundert die Tatsache, dass Herr Luftensteiner und Herr Scheik den Ausdruck „im ungefähren Ausmaß vom jetzigen jährlichen Wasserverbrauch“ ablehnen, da ja ihnen damit eigentlich mehr Spielraum eingeräumt würde als mit dem Wortlaut „im Ausmaß vom Wasserverbrauch einer Familie (Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m³ Wasser/Jahr oder max. 200 m³ Gesamtverbrauch jährlich) unabhängig von der Art des Wohnsitzes (Haupt oder Nebenwohnsitz). Auch Frau Vizebgm. Metzker räumt ein, dass die 2. Formulierung eigentlich eine wesentlich genauere Einschränkung aussagt. Da man sich hier als Gemeinde auf keinen Fall recht kleinlich verhalten wollte, wird man auch beide Wünsche der betroffenen Wasserbezieher respektieren und akzeptieren können. Somit bleiben beide Formulierungen zur Auswahl. Dem Antrag des Vorsitzenden wird durch Handerheben einstimmig entsprochen. Je nach Wunsch wird den Anrainern die erste oder zweite Formulierung als Versprechen für den weiterhin kostenlosen Wasserbezug in Namen des Bürgermeisters übermittelt werden.

5. Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines gebrauchten Rasenmähgerätes samt Ansaugung von der Marktgemeinde Kremsmünster, Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender Bgm. Auerbach informiert über den Unfall, der sich in der Marktgemeinde Kremsmünster ereignet hat. Dabei wurde der Gehsteigtraktor, ebenfalls ein AEBI RASANT KT 65 auf einem Bahnübergang von der Eisenbahn erfasst. Der Fahrer konnte noch rechtzeitig aus dem Fahrzeug hinauspringen und blieb unverletzt. Der RASANT erlitt dabei natürlich einen Totalschaden. Da dieser aber nicht mehr gebaut wird, ist die Marktgemeinde Kremsmünster gezwungen, die noch vorhandenen Anbaugeräte für dieses Fahrzeug zu verkaufen. Aus diesem Grund bietet der Wirtschaftshof der Marktgemeinde das Sichelmäherwerk samt Absaugung zum RASANT KT 65 zum Verkauf an. Das Personal der Marktgemeinde hat nun sämtliche Gemeindebauhöfe, die denselben RASANT KT 65 im Einsatz haben, darüber informiert. In unserer Gemeinde wird mit einem Mulchmäherwerk gemäht. Der Ankauf eines Sichelmäherwerks mit Absaugung wurde aus Kostengründen bisher noch nicht vorgenommen. Bauhofleiter Wolfgang Eibl meint nun dazu, dass der Ankauf dieses Sichelmäherwerks samt Absaugung und noch dazu 4 fast neuwertige Sommerräder für den KT 65 eine durchaus günstige Gelegenheit wären, in den Besitz dieses durchaus erwünschten Mäherwerkes zu kommen. Bgm. Auerbach hat daraufhin beim LHStv. Josef Ackerl um die Finanzierung dieses Mäherwerkes mittels Bedarfszuweisungsmittel angefragt. Dieser hat ihm per e-mail die Finanzierung von € 10.000,-- für diesen Ankauf zugesichert. Inzwischen hat der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kremsmünster den Verkauf des Sichelmäherwerkes samt Absaugung und inkl. 4 Sommerräder zum Preis von € 10.000,-- per Beschluss bestätigt. Das Sichelmäherwerk wurde von unseren Gemeindebauhofmitarbeitern bereits besichtigt. Sie bestätigen, dass sich das Sichelmäherwerk in einem hervorragenden Zustand befindet. Die Neuanschaffung eines derartigen Mäherwerkes würde etwa € 17.000 ausmachen. Außerdem sind auch die damit zu erhaltenden 4 Sommerräder für den RASANT schon alleine etwa € 2.000,-- wert. Selbstverständlich wird man im Gemeindebauhof versuchen, das vorhandene Mulchmäherwerk zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Da der Bürgermeister auf dieses günstig erscheinende Angebot der Marktgemeinde Kremsmünster eingehen will und die Finanzierung über Bedarfszuweisungsmittel bereits versprochen ist, beantragt er die Grundsatzbeschlussfassung dieses Ankaufs. Außerdem muss für die Marktgemeinde Kremsmünster der Ankauf des Mäherwerkes, wie vereinbart, bestätigt werden. Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig durch Handerheben von allen Gemeinderatsmitgliedern zugestimmt.

6. Grundsatzbeschluss zur Bewerbung des Gemeindeamtes als POSTPARTNERSTELLE

Der Vorsitzende informiert darüber, dass sich die Gemeinde für eine Bewerbung als Postpartnerstelle informiert hat. Dazu haben sich er und AL Sölkner den Vortrag in der Wirtschaftskammer in Kirchdorf/Krems am 15. März 2010 angehört. Auch GV Harald Humpl hat sich als Vertreter der Fa. Schröckenfux für diesen Vortrag interessiert. Weiters hat sich Herr Rudolf Allmannsperger,

Verantwortlicher für Postpartnerstelle in unserer Region, die Möglichkeit der Einrichtung der Postpartnerstelle im Gemeindeamt bereits angesehen und einen Entwurf zum Postpartnervertrag bereits hinterlassen. Laut den Aussagen des Amtsleiters wäre die Einrichtung einer Postpartnerstelle im Gemeindeamt Rosenau/Hp. jederzeit möglich. Einzelheiten müssten im Postpartnervertrag genauer besprochen und ausverhandelt werden. Beim Vortrag in der Wirtschaftskammer hat man erfahren, dass für die Einrichtung zum Großteil die Post aufkommt. Der Anteil des Postpartner wird mit einer Förderung des Landes Oö abgedeckt. Für die Gemeinde würden die Stromkosten für die Post – EDV und die Zurverfügungstellung des Personals während der Normalarbeitszeit anfallen. Auch die Öffnungszeiten könnten jener des Gemeindeamtes angepasst werden. Damit Bgm. Auerbach und AL Sölkner in dieser Angelegenheit in die richtige Richtung weiter arbeiten können, will der Bürgermeister heute einen Grundsatzbeschluss über die Haltung des Gemeinderates zu diesem Thema erwirken. Auch der Entwurf zum Postpartnervertrag sowie eine Tabelle über die zu erwartenden Vergütungen für den Postpartner wurden den Fraktionsobmännern als Sitzungsunterlage zur Verfügung gestellt:

POST-PARTNERVERTRAG für Post-Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Postgasse 8,
1010 Wien

(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

und

<Firma>
<Inhaber>
FN <xx>, <Gericht>,
<Adresse>

(nachfolgend kurz „Post-Partner“ genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post-Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postgesetz und in der Post-Universaldienstverordnung vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Post übergibt und der Post-Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom **TT.MM. J J J J** die Aufgaben der Postgeschäftsstelle der Post in **PLZ ORT** und der Post-Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post-Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post-Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post-Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten in **PLZ ORT; STRASSE, NR**, insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß Postgesetz und Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) in Postgeschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind. Die vom Post-Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post-Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K.“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post-Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des Postgesetzes und der Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post-Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der

BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post-Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post-Partners keine zweite Post-Partnerstelle einrichten.

- 1.3 Der Post-Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6, aus. Er vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post-Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post-Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post-Partner als Vertreter gehandelt haben.
- 1.5 Der Verkauf von Briefmarken erfolgt durch den Post-Partner in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung. Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post-Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post-Partner vermittelt Telefonwertkarten der Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen finden sich in den für Verschleißer geltenden Bestimmungen gemäß Anhang 4. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich in den Bestimmungen des Anhangs 10.
- 1.6 Weiters steht es dem Post-Partner frei, in seiner Post-Partnerstelle zusätzlich gesondert definierte Handelswaren, die auch in von der Post eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen verkauft werden (z.B. Papier-, Büro- und Schreibwaren, Versandmaterialien, etc.), anzubieten (Anhang 11). Dazu verkauft die Post dem Post-Partner die Handelswaren zu einem von der Post festgelegten Preis.
Der Post-Partner verkauft die Handelswaren in weiterer Folge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 1.7 Der Post-Partner kann einen Distributionspartnervertrag mit einem Distributionspartner der mobilkom Austria AG abschließen und diese Verträge während der Dauer dieses Post-Partnervertrages aufrecht halten. Die entsprechenden Standardverträge befinden sich im Anhang 9.
- 1.8 Der Post-Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.9 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post-Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post-Partners

- 2.1 Der Post-Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Post-Partnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post-Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post-Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.
- 2.2 Festgehalten wird, dass der Post-Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post-Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen. Weiters hat er diesen Platz oder einen eigenen Raum (z.B. Büro) einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.
- 2.3 Der Post-Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:
 - Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbester und Fassadensteckschild
 - Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade, Thekenleuchte (bei Bedarf) und
 - eine EDV-Ausstattung: bestehend aus Hardware (Rechner, Bildschirm, Tastatur) und Peripheriegeräten (Drucker, Bondrucker und Labeldrucker).

- 2.4 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel und die EDV-Ausstattung werden dem Post-Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Post-Partnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.
- 2.5 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionsersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.
- 2.6 Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post-Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenen Postgeschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post-Partner unentgeltlich beigestellt.
- 2.7 Der Post-Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung, EDV-Ausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software-Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.
- 2.8 Der Post-Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV-Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post-Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit. Der Post-Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post-Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.
- 2.9 Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 12) festgelegten Kriterien einzuhalten.
- 2.10 Der Post-Partner erhält gemäß den Verhaltensregeln für IT-Benutzer einen persönlichen Benutzeraccount, mit dem er sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren muss. Für jeden Benutzer (z.B. Mitarbeiter des Post-Partners) der EDV-Ressourcen wird ein eindeutiger persönlicher Benutzeraccount vergeben. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post-Partners) sind der Post bekannt zu geben.
- 3. Betrieb des Post-Partners**
- 3.1 Der Post-Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.
- 3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post-Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post-Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post-Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post-Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post-Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post-Partner zu übermitteln. Änderungen des Handbuchs für Post-Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post-Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.
- 3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post-Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.
- 3.4 Der Post-Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten

Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfaden zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.

- 3.5 Der Post-Partner hat sich mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Post-Partnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.
- 3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 eine Geldwertschuld des Post-Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post-Partner täglich abgerechnet wird.
- 3.7 Die vom Post-Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post-Partner zu, die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post-Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post-Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.
- 3.8 Der Post-Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9 Der Post-Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Post-Partnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Postgeschäftsstellen gelten auch für Post-Partner.
- 3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post-Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§ 4 PostG 1997) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post-Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post-Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Post-Partnerstelle sicher.

4. Vergütung

- 4.1 Provision: die Post gewährt dem Post-Partner absatzabhängige Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2, 4 und 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post-Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post-Partner angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post-Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post-Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden.
- 4.2 Rabatt: der Verkauf von Handelswaren erfolgt gemäß den Bestimmungen in Punkt 1.6, wofür der Post-Partner von der Post beim Bezug der Produkte den allenfalls für diese vorgesehenen Rabatt erhält.
- 4.3 Die geltenden Provisionen gemäß Anhang 2 für die einzelnen Post-Partnertätigkeiten, mit Ausnahme jener für Leistungen für die BAWAG P.S.K., werden jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres angepasst. Als Maß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist der für das vorangegangene Kalenderjahr bekannt gegebene Durchschnittswert.
- 4.4 Der Post-Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post-Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.5 Die Post hat dem Post-Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post-Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post-Partner unverzüglich übermittelt.
- 4.6 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post-Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post-Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.
- 4.7 Der Post-Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die

Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post-Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post-Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

4.8 Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post-Partner.

4.9 Dem Post-Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

Versendet ein Post-Partner mehr als 29 eigene Briefsendungen an einem Tag, so hat er die 29 Briefsendungen übersteigenden Briefsendungen mit Briefmarken zu bekleben oder bar freizumachen. Es ist dem Post-Partner nicht gestattet, an einem Tag mehr als 29 eigene Briefsendungen mit OPAL entgegenzunehmen und mit im OPAL gedruckten Freimachungslabels zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post-Partners

5.1 Der Post-Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post-Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus.

Der Post-Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

5.2 Der Post-Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.

6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post-Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post-Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post-Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.

6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post-Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post-Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Post-Partnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Post-Partnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post-Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post-Partner unverzüglich abzustellen.

- 8.2 Der Post-Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3 Dem Post-Partner wird ein Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post-Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird den Post-Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post-Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren. Die Basisschulung hat einen Umfang von 5 Arbeitstagen (jeweils 8 Stunden) in einem Schulungsraum der Post, 4 Arbeitstagen (jeweils 8 Stunden) in der Postpartnerstelle mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners und einem weiteren Arbeitstag (8 Stunden) in der Postpartnerstelle ca. 2 Wochen nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners. Bei Bedarf finden weitere Schulungen in der Postpartnerstelle statt.
- 8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post-Partner
- 8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post-Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:
- 8.4.2 Die Post hat die vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post-Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post-Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.
- 8.4.3 Der Post-Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post-Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.
- 8.5 Qualitätsbonus
- Ab dem 01.01.2010 legt die Post für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, unter denen jedenfalls die Teilnahme an Schulungen zu sein hat und die im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen, fest. Wenn der Post-Partner die Qualitätskriterien einhält, erhält er einen Qualitätsbonus in Höhe von EUR 3.000,00 zuzüglich USt. Der Qualitätsbonus wird in zwei Teilbeträgen zu je EUR 1.500,00 für jedes Halbjahr ausbezahlt, wobei die Zahlung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu erfolgen hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post-Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.
- Dieser Qualitätsbonus unterliegt keiner Indexanpassung. Sollte der Post-Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post-Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.
- Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.
- Die Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010 sind im Anhang 5 festgelegt.
- Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Post-Partnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt. Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post-Partner der Teilbetrag von EUR 1.500,00 zuzüglich USt. bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres ausbezahlt.
- 9. Änderungen der Post-Partnerstelle**
- 9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post-Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes beider Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post-Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung, der EDV-Ausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.
- 9.2 Die Post wird dem Post-Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post-Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hiervon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.
- 10.2 Der Post-Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.
- 10.4 Der Post-Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 3 und 30 des PostG 1997, BGBl I Nr. 18/1998 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.
- 10.5 Der Post-Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen. Der Post-Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren. Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

- 11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem
- 11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 11.4 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).
- 11.5 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt. Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß § 4 PostG 1997 zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post-Partners bedient.
- 11.6 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post-Partner:
- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
 - die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
 - aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Post-Partnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne des § 4 PostG 1997 und der Universaldienstverordnung sicherzustellen,
 - ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
 - seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
 - gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
 - nicht autorisierte Änderungen an der oder Eingriffe in die EDV-Ausstattung vornimmt oder diese nicht ordnungsgemäß gebraucht, wenn dadurch Betriebsstörungen eingetreten sind,
 - trotz wiederholter Mahnung, den unsachgemäßen Gebrauch der EDV-Ausstattung zu unterlassen, der Aufforderung nicht nachkommt, auch dann wenn noch keine Betriebsstörung eingetreten ist oder
 - wenn über das Vermögen des Post-Partners das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

- 11.7 Für den Post-Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:
- die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
 - die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
 - mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
 - erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
 - ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
 - erhebliche schuldhaftige Störungen in der Versorgung der Post-Partnerstelle zu vertreten hat,
 - eine einseitige, ausschließlich den Post-Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder
 - wenn über das Vermögen der Post das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.
- 11.8 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

- 12.1 Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post-Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung, Betriebsmittel und EDV-Ausstattung einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.
- 12.2 Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post-Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,
 - die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.
- 12.3 Der Post-Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.
Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.
- 12.4 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

- 13.1 Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.
- 13.2 Soweit der Post-Partner auf die Kundendienstleistungen der Post-Partnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.
- 13.3 Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post-Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.
- 13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.
- 13.5 Der Post-Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post-Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

- 13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post-Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post-Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post-Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.
- 15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post-Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post-Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Postgeschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.
- 15.7 Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post-Partners und die Eigenschaft, dass es sich um einen Post-Partnerbetrieb handelt, für ihre unternehmerischen Zwecke verwenden.
- 15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post-Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post-Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.4 zu.
- 15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post-Partner
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Verschleißerbestimmungen
Anhang 5	Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010
Anhang 6	Gesetzesbestimmungen
Anhang 7	Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner
Anhang 8	Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
Anhang 9	Distributionspartnerverträge mit zwei Distributionspartnern der mobilkom Austria AG
Anhang 10	Verkauf von eVouchers durch Post-Partner
Anhang 11	
Anhang 12	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 13	Inventarliste

Wien, am _____ 2010
Für die Österreichische Post AG

ORT, am _____ 2010
Für den Post-Partner

ppa. Mag. Ernst Kabas

ppa. Mag. Karin Nistelberger

ANHANG 2
Provisionsvereinbarung, gültig ab 1.01.2010

LE-Bezeichnung	Tätigkeit	unterliegen gem. PP-Vertrag Pkt. 4.3 der Indexanpassung	DV Nummern	Provisionsatz PP NEU 2010
Abschnitt 1: Post-Partnerleistungen Postdienstleistungen				
Annahme	Eingeschriebene Briefsendungen - Einzelaufgabe	Sonstige eingeschriebene Briefsendungen (Einzelaufgabe)	2	0,9026
Annahme	Eingeschriebene Briefsendungen - Aufgabebuch/-bogen	Sonstige eingeschriebene Briefsendungen mit Aufgabebuch (-bogen)	3	0,9026
Annahme	Wertbriefe - Normalaufgabe - Stückzahl	Wertbrief - Normalaufgabe	6	0,9026
Annahme	Gefahrturbriefe - Stückzahl	Gefahrturversand	7	0,9026
Annahme	Briefsendungen Deutschland Business	Angenommene Deutschland Business Sendungen	9	0,0111
Annahme	Bar freigemachte Briefsendungen INLAND - Stückzahl	Aufgegebene bar freigemachte Sendungen (Anzahl der Sendungen)	11	0,0111
Annahme	Nb Briefe - Sonderbehandlung (NN, Postauftrag)	Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Sonderbehandlung (NN)	16	0,2422
Annahme	Behörden & Ämter - RSa-Briefe - Stückzahl	Gebührenstunden	18	0,0331
Annahme	Behörden & Ämter - RSb & gew. RS-Briefe - Stückzahl	Gebührenstunden	19	0,0331
Annahme	Bar freigemachte Briefsendungen AUSLAND - Stückzahl	Aufgegebene bar freigemachte Sendungen (Anzahl der Sendungen)	21	0,0111
Annahme	Freimachungsservice	Angenommene Sendungen mittels Freimachungsservice	22	0,1000
Annahme	Blindensendung	Angenommene Blindensendungen	28	0,1981
Abgabe	Eingeschriebene Briefsendungen ohne Wertangabe - Schallerabgabe	Eingeschriebene Briefsendungen ohne Wertangabe	100	0,5283
Abgabe	Eingeschriebene Briefsendungen - nach- und rückgesendet durch Schaller	Rückgesendete eingeschriebene Briefsendungen	104	0,0771
Abgabe	Wertbriefe - Schallerabgabe	Wertbriefe am Schalter abgegeben	105	0,5283
Abgabe	Briefe postlagernd	Entgelte für postlagernde Briefsendungen	106	0,3015
Abgabe	PRIME (Expresssendung aus dem Ausland)	Abgabe von Expresssendungen aus dem Ausland	108	0,0771
Abgabe	PRIME - nach- und rückgesendet durch Schaller	Rückgesendete Expresssendungen aus dem Ausland	109	0,0771
Abgabe	Nb Briefe mit NN - Schallerabgabe	Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Nachnahme (Ausland)	110	0,6165
Abgabe	Nb Briefe mit Eingangsabgabe (z.B. Zoll) - Schallerabgabe	Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Eingangsabgabe (Zoll)	111	0,6165
Abgabe	Nb Briefe mit Nachgebühr (keine Antwortsendungen) - Schallerabgabe	Antwortbriefsendungen In- und Ausland	112	0,1651
Abgabe	Antwortbriefsendungen IN- und AUSLAND - Schallerabgabe	Antwortbriefsendungen In- und Ausland	113	0,1651
Abgabe	Postaufträge - durch Schaller eingezogen	eingezogene Postaufträge	114	0,6164
Abgabe	Postaufträge - durch Schaller rückgesendet	verweigerte (rückgesendete) Postaufträge	115	0,0771
Abgabe	Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche) - durch Schaller abgegeben	Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche)	116	0,6165
Abgabe	Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche) - durch Schaller rückgesendet	Rückgesendete Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche)	117	0,0771
Abgabe	Schallerabgabe benachrichtigter nicht für den Postkasten geeigneten Sendungen	Am Schalter abgegebene große nichtbescheinigte Briefsendungen	138	0,0771
Abgabe	Nichtbescheinigte Briefsendungen - Rücksendung durch Schaller	Rückgesendete nicht bescheinigte Briefsendungen	139	0,0771
Abgabe	EMS - nach- und rückgesendet vom Schaller	Rückgesendete EMS	144	0,4073
Abgabe	Ausgelagte Gefahrturbriefe	Abgabe von Gefahrturbriefen	147	0,5283
Abgabe	Ident.Brief - Schallerabgabe	Ident Briefe mit Erfassung der Empfängerdaten	153	1,1448
Abgabe	Ident.Brief - nach- und rückgesendet durch Schaller	Rückgesendete Ident.Briefe	154	0,0771
Annahme	Nachsendungsanträge für dauerhafte NS - Anzahl der angenommenen	Angenommene dauerhafte Nachsendungsaufträge	230	1,1448
Annahme	Vorübergehende (Urlaubs-)NS - Anzahl (max. bis zu 30 Tage)	Angenommene vorübergehende Nachsendungsaufträge	231	1,1448
Annahme	Verrechnung Bargeldabfuhr von Zustellern	Verrechnung der Bargeldabfuhr von Zustellern	252	1,0000
Annahme	Offene Postfächer	Offene Postfächer	299	4,3000
Annahme	Info.Post - Auflieferungen - Anzahl	Anzahl d. Auflieferungen von Infomail ohne Anschrift (IMO)	302	2,4547
Annahme	Info.Mail - Auflieferungen - Anzahl	Anzahl d. Auflieferungen von Infomail mit persönl. Anschrift (IMPA)	317	2,4547
Annahme	Regionalmedien - Auflieferungen - Anzahl	Anzahl der aufgelieferten Regionalmedien	326	2,4547
Annahme	Anzahl der Auflieferungen von Zeitungen und Sponsoring-Post	Anzahl der aufgelieferten Zeitungen und Sponsoringpost	341	2,4547
Annahme	IDM Anzahl der Auflieferungen	Aufgabe einer internationalen Direktwerbung	363	2,4547
Annahme	Annahme nichtbescheinigter Briefsendungen Inland	Labelausdruck	960	0,1981
Annahme	Annahme nichtbescheinigter Briefsendungen Ausland	Labelausdruck	961	0,1981
Annahme	Verkaufte Urlaubsfächer	Verkauf eines Urlaubsfachs	1232	0,5025
Abgabe	Fototaschen am Schaller abgeholt	Abgabe der ausgearbeiteten Fotos an Kunden	5620	0,2422
Abgabe	Pakete - Schallerabgabe (Pakete, Wertpakete, Weinpakete)	Am Schalter abgegebene Pakete (Gesamtstückzahl)	6000	0,7265
Abgabe	Nach- und rückgesendete Pakete	Nach- und rückgesendete Pakete	6002	0,4073

LE-Bezeichnung	Tätigkeit	unterliegen gem. PP-Vertrag PK. 4.3 der Indexanpassung	DV Nummern	Provisionsatz PP NEU 2010
Abgabe EMS Sendungen am Schalter abgegeben	Abgegebene EMS	ja	6003	0,5263
Abgabe PickUp Paket Abgabe am Schalter	Abgabe eines Pick-Up Pakets	ja	6005	0,7265
Abgabe Paket B2B Schalterabgabe	Abgabe von B2B Paketen	ja	6007	0,7265
Annahme Pakete INLAND - Einzelaufgabe, frei	Sonstige Inlandspakete (einzel - frei)	ja	6300	0,9797
Annahme Pakete INLAND - Einzelaufgabe, unfrei	Sonstige Inlandspakete (einzel - unfrei)	ja	6301	0,9797
Annahme Retourpaket mit Label - Annahme am Schalter	Retourpakete von Versandhäuser	ja	6302	0,9797
Annahme Paket Inland mit Gefahrgut - Stückzahl	Aufgabe von Inlandspaketen mit Gefahrgut	ja	6304	0,9797
Annahme Pakete AUSLAND - Stückzahl	Auslandspakete	ja	6305	2,4547
Annahme EMS-domestic (Inlandsschnellpostsendungen)	alle angenommenen Inlands-Schnellpost-sendungen	ja	6307	0,9797
Annahme EMS-outbound (Schnellpostsendungen in das Ausland)	alle angenommenen Auslands-Schnellpostsendungen	ja	6308	2,0474
Annahme EMS-domestic mit Gefahrgut	angenommene Inlands-Schnellpostsendungen mit Gefahrgut	ja	6309	0,9797
Annahme Post.24 Paket - Annahme am Schalter	angenommene Post.24 Pakete	ja	6318	0,9797
Annahme Anzahl der Auflieferung Selbstbezettler	angenommene Auflieferungen von Selbstbezettlern	ja	6910	0,4020
Annahme Ö3 Wundertüte		nein	2500	0,0110
Abgabe Entgelte Pakete postlagern	Entgelte für postlagernde Pakete	ja	6930	0,3015
Abschnitt 2: Post-Partnertätigkeiten für BAWAG PSK				
Annahme Erlagschein, Zahlschein, Eigenerlag	Beleghafte Einzahlung	nein	8501	1,0000
Annahme Einzahlungen im Sparverkehr	Sparen Postspargbuch Einzahlungen	nein	8502	1,0000
Annahme Nachnahme-/Auftrags- Verrechnungspostanweisungen	Erlagscheine, Zahlscheine	nein	8503	1,0000
Abgabe Kassenauszahlungen/Institutschecks	Kassenauszahlungen Bawag/P.S.K	nein	8508	1,0000
Abgabe Auszahlung Direktanweisung	Kassenauszahlungen/Direktanweisungen	nein	8510	1,0000
	Inlandspostanweisung Einzahlung	nein	8511	2,2500
Abgabe Postanweisungen normal - durch Schalter ausbezahlt - Stückzahl	Postanweisung	nein	8512	1,0000
Abgabe Rückzahlungen im Sparverkehr	Auszahlungen zu Bawag/P.S.K - Spargbücher	nein	8519	1,0000
Abgabe P.S.K.-Anweisungen normal - durch Schalter ausbezahlt - Stückzahl	PSK - Anweisung	nein	8521	1,0000
	Nachtrag Zinsen	nein	8523	0,7000
	Nachtrag Spareinzahlung	nein	8524	0,7000
	Überweisungsaufträge	nein	8545	0,2000
	Teilrückzahlung Kapitalsparbuch	nein	8549	1,2000
	Western Union Einzahlung	nein	8554	5,0000
	Western Union Auszahlung	nein	8555	5,0000
	Auslandsüberweisung nicht EU Standard	nein	8563	0,2000
	Auslandsüberweisung mit Bel. (nicht EU Standard)	nein	8566	1,0000
Annahme Nachnahmeanweisung in das Ausland - Stückzahl	Beleglose Einzahlung	nein	8581	1,0000
Annahme Eigenerläge auf Bawag-P.S.K Konten Privatkunden	Auslandsüberweisung bar (EU Standard)	nein	8601	0,2000
	Auslandsüberweisung bar (nicht EU Standard)	nein	8602	0,2000
	Auslandsüberweisung mit Bel. (nicht EU Standard)	nein	8603	0,2000
	Schließung Kapitalsparbuch	nein	8604	1,2000
	Beleglose Einzahlung	nein	8616	1,0000
Annahme Eigenerläge auf Bawag-P.S.K Konten Kommerzkunden	Eigenerlag Kommerzkunden (Tageslosung)	nein	8617	1,0000
	Bareinzahlung Direktbuchung	nein	8618	1,0000
	Überweisung Direktbuchung	nein	8620	0,2000
	Schließung Sparbuch	nein	8648	1,2000
	Schließung strukturierter Sparprodukte	nein	8656	1,2000
	Teilrückzahlung strukturierter Sparprodukte	nein	8657	1,2000

„Post.Partner Qualitätsbonus 2010“

Präambel

Zwischen dem Vorstand der ÖPAG und dem Präsidenten der WKO wurde vereinbart, jedem Post.Partner (ausdrücklich den bis Frühjahr 2009 bestehenden ca. 210 Post.Partner und den neuen) einen **Qualitätsbonus** über **€ 3.000,-- (zuz. MwSt)** bei Erfüllung definierter **Qualitätskriterien** zur Auszahlung zu bringen. Ferner wurde vereinbart, den bis Ende 2008 dem Post.Partner verrechneten Anteil ü/€ 54,-- zuz. MwSt für IT-Wartung/Support **nicht mehr zu verrechnen**.

Teilnehmerkreis

alle bestehenden und neuen Post.Partner mit aufrechem Post.Partner Vertrag während der Vertragslaufzeit. Es wird kein Unterschied zwischen Post.Partner vor 2009 und den ab 2009 neu dazugekommenen/kommenden gemacht, lediglich das Kriterium „Optimaler Mittelwert Bargeld“ berechnet sich wegen der unterschiedlichen Wertlogistik differenziert.

Qualitätsbonus

€ 3.000,-- per anno, auszahlbar in 2 Tranchen a € 1.500,-- (zuz. MwSt) per 30.6. und 31.12 bei Erreichung der Qualitätskriterien, anteilig in Jahres/12tel für jedes (angefangene) Monat der Post.Partnerschaft. Der Betrag unterliegt **nicht** der **Indexanpassung**.

Qualitätskriterien

Diese können sich jährlich ändern (gemäß den strategischen /operativen Zieldefinitionen FN) und werden in Form eines Sideletters (Bestätigung der Kenntnisnahme) den Post:Partner zur Kenntnis gebracht. Änderungen werden mit der WKO abgestimmt.

Qualitätskriterien für 2010

- € 750,-- „**Serviceoffensive**“ für die Erfüllung der **PQ-Kriterien** „Kompetenz, Sauberkeit und CD“ und „Öffnungszeit“
- € 750,-- „**Schulungsteilnahme**“ für die Erfüllung der Teilnahme „vorgeschriebenen“ **Schulungen**
- € 750,-- „**Bargeldbestand**“ für die Einhaltung des definierten **Bargeldbestands** (optimaler Mittelwert)
- € 750,-- für die Erfüllung der **Zuarbeitungskriterien**, **Znbs** (Zählung nicht bescheinigter Sendungen), **Einnahmensicherung**

2009 wurden KEINE Qualitätskriterien gemessen (Forderung WKO), die Teilbeträge jedem Post.Partner ausbezahlt

Qualitätskriterien und deren Messung

Kriterium	Verantwortung	Frequenz	Prozess
Serviceoffensive PQ Testung, Kompetenz, Sauberkeit, CD	VKL/PPB ACNielsen	4 x/p.a.	Überprüfung der definierten Anforderungen
Serviceoffensive Öffnungszeit	VKL/PPB	4 x/p.a.	Überprüfung der Öffnungszeit der Post.Partner Stelle
Schulungsteilnahme	Schulungsabteilung	2 Montage/ HJ	
Bargeldbestand	BAWAG/ PSK	monatlich	Monatliche Ermittlung (1. – 20. des laufenden Monats) des optimalen Mittelwerts für den Folgemonat, Kommunikation an PP durch Sekretariat SF. Monitoring liegt bei BAWAG/PSK
Zuarbeitung „Brief“	VKL/PPB	1x/p.Qu.	Händische Kontrolle der richtigen Befüllung der A und B Behälter vor Ort, „Blitzlichtaufnahme“

Einnahmensicherung	VKL/PPB	4x/p.a.	<ol style="list-style-type: none"> Überprüfung Produktzuordnung (vor Ort Material entspricht Opaljournale) und die korrekte und vollständige Erfassung und Verrechnung der Postdienstleistungsprodukte Überprüfung der letzten beiden Infomail und Infopostsendungen mit jeweiligen Journaldaten maximal der letzten 2 Monate
	GeldRev	1x/p.a.	Eine Prüfung pro Jahr, w.o.
ZnBS	Reg.PFM	20x/p.a.	Einhaltung Zähltag

Messzeitpunkte und (Teil)bonushöhen

Zeitraum	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	gesamt
Messkriterium - Bonus der Einzeltestung													
Serviceoffensive PQ Testung (durch VKL/PPB u. ACNielsen)		93,75			93,75			93,75			93,75		375
Serviceoffensive PQ Öffnungszeiten bis 40h ÖZ		31,25			31,25			31,25			31,25		125
Serviceoffensive PQ Öffnungszeiten > 40h ÖZ		31,25			31,25			31,25			31,25		125
Serviceoffensive PQ Öffnungszeiten "Samstag"		31,25			31,25			31,25			31,25		125
Teilnahme Schulungen		187,5			187,5			187,5			187,5		750
Einhaltung Optimaler Bargeldmittelwert	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	62,5	750
Erfüllung Zuarbeitungsrichtlinien		62,5			62,5			62,5			62,5		250
Einnahmensicherung (Prüfung VKL/PPB)		50			50			50			50		200
Einnahmensicherung (Prüfung Geldrevision)							50						50
Zahlung nicht besch. Sendungen	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	250
													3000

Monitoringprozesse und Auszahlungszeitpunkte

Leistungsfeststellungen erfolgen durch die Verantwortlichen auf den dafür vorgesehenen Formularen, diese werden an Sekretariat SF zur Datenbankerfassung übermittelt.

Post.Partner erhält Ende April, Juli, Oktober und Jänner 2011 einen Quartalsbericht seiner Performance.

Bonusauszahlungen erfolgen im August für das erste Halbjahr und im Februar 2011 für das 2. Halbjahr 2010 mit der Provisionsabrechnung.

Qualitätskriterien 2010 im Detail

Serviceoffensive - PQ- Kriterien

- **„Kompetenz, Sauberkeit und CD“:**
Testung gemäß Testbogen, gewichtete Bewertung, Bonuszielerreichung (100% Bonus) ab 80% positivem Testergebnis, 3 Bewertungen von VKL/PPB, eine von ACNielsen (im 4. Quartal)
- **Öffnungszeit (ÖZ)**
Feststellung der tatsächlichen (mittels „Geschäftsübersicht“ veröffentlichten) ÖZ der Post.Partner Stelle. Erhebung 1x/Quartal durch VKL/PPB.
- **Bonifizierung:**
Für ÖZ bis 40Stunden/Woche: € 31,25 p. Qu. (€ 125,- p.a.) erfüllen dzt. 178 PP
Für ÖZ >40Stunden/Woche: zusätzlich € 31,25 p. Qu. (€ 125,- p.a.) dzt. 240 PP
Für ÖZ am Samstag: zusätzlich € 31,25 p. Qu. (€ 125,- p.a.) erfüllen dzt. 271 PP

Schulungsteilnahme

- Besuch von 2 Manntagen (a 8 Stunden) angebotener Post.Partner Schulungsveranstaltungen pro Halbjahr, Transfer und Unterbringung trägt Post.Partner, Trainer und Unterlagen Post Schulungsort befindet sich maximal (ein Weg) in 150 km (hin und retour: 300 km)
Erfolgt im Halbjahr keine angebotene Schulung, wird der zustehende Betrag zu 100% angewiesen, keine Toleranz

Einhaltung des definierten Bargeldbestands (optimaler Mittelwert)

1. Vorgabe: Optimal-Mittelwert = Einzahlung und Auszahlungen (monatlicher Mittelwert)

Ermittlung des Optimal-Mittelwertes – Zeitraum 1. bis 20. des vorliegenden Monats – monatliche Kommunikation des Optimal-Mittelwertes an alle Post.Partner

2. Vorgaben: Werttransporte (nur für alle Post.Partner mit GSA Abfuhr)

- Abfuhrlimit 20.000
- Dotationslimit 3.000

3. Berechnung Qualitätsbonus

Ermittlung - Mittelwert der Umsätze und des Kassenbestandes des zu bewertenden Monats (Zeitraum 1. bis letzter des Monats). Berücksichtigung der tatsächlich genutzten Werttransporte.

Aufschlag (interner Wert), weil es eine Vorgabe bei der Höhe von Abfuhr (Euro 20.000) bzw. Dotation (Euro 3.000) gibt; ab dem ersten, genutzten Werttransport, abzüglich Aufschlag je Stopp:

- 0 Stopps Aufschlag Euro 20.000
- 1 Stopp Aufschlag Euro 15.000
- 2 Stopps Aufschlag Euro 10.000
- 3 Stopps Aufschlag Euro 5.000
- 4 Stopps Aufschlag Euro 0

die Toleranz zur positiven Bewertung beträgt 10%

Prozess PP „alt“

1. Vorgabe: Optimal-Mittelwert = Einzahlung und Auszahlungen (monatlicher Mittelwert). Ab einem OM ab EUR 3.000,- minus 50 % des OM (Annahme tägliche Abfuhrmöglichkeit, analog PF)
2. Berechnung Qualitätsbonus: Ermittlung - Mittelwert der Umsätze und des Kassenbestandes des zu bewertenden Monats (Zeitraum 1. bis letzter des Monats). Die Toleranz zur positiven Bewertung beträgt 10%

Zuarbeitungskriterien, ZnbS, Einnahmensicherung

- Gültigkeit der „Zuarbeitungsrichtlinien für Post.Partner Standorte, gültig ab 1. Juli 2009“
Zuarbeitung laut Zuarbeitungsrichtlinien (Toleranz: „Fehlsortierung“: max. 5% vom gesamten vorrätigen Volumen, „Fehlleitung“ (falscher Behälterlabel) keine Toleranz, da gesamte Ware zu falscher Maschine geleitet, ergibt somit auch für Fehlsortierung kompletten Punkteabzug) wird vom VKL/PPB beim Besuch kontrolliert und im Besuchsbericht dokumentiert
- **Einnahmensicherung** wie oben beschrieben, keine Toleranz
- **ZnbS** ist laut Leitfaden durchzuführen
Bewertung: termingerechte, taggleiche Zählung und Eingabe, keine Toleranz
Kontrolle: regionale PFM

Anlagen:

Brief an alle Post.Partner mit GSA Abfuhr

Brief an alle Post.Partner ohne GSA Abfuhr, mit täglicher Abfuhrmöglichkeit

Post.Partner Besuchsbericht 1. Quartal 2010

PQ Bewertungsbogen

OK Vorstand

Weiters hat man in Erfahrung gebracht, dass sämtliche Postämter in Städten mit weniger als 10.000 Einwohner mit Ausnahme jener in den Bezirksstädten durch Postpartnerfilialen ersetzt werden sollen. Dies würde in unserem Bezirk eine Schließung sämtlicher Postämter bis auf das Postamt in Kirchdorf/Krems bedeuten. Um dieser Zentralisierung ein wenig gegen zu wirken und die Nahversorgung in unserer ländlichen Gemeinde etwas abzusichern, sollte die Idee einer Postpartnerstelle aufgegriffen werden. Die Gemeinde selbst sollte sich allerdings nur dann dafür bewerben, wenn nicht private Geschäftstreibende, wie z.B. der ROSENAUER LADEN nicht dieselbe Absicht haben. Bgm. Auerbach hat mit Herrn Franz Piringer bereits darüber gesprochen. Dieser meint jedoch, dass er für eine Postpartnerstelle in seinem Betrieb zu wenig Platz vorhanden ist. Bisher gibt es aber noch keine Bewerbungen bzw. Interessenten als Postpartner in der Gemeinde Rosenau. Mit Bedachtnahme auf private Bewerber beantragt der Bürgermeister die grundsätzliche Beschlussfassung, sich als Gemeinde für eine Postpartnerstelle zu bewerben, sollte sich kein privater Bewerber, wie z.B. der ROSENAUER LADEN oder die Trafik Hufnagl, für eine Postpartnerstelle bewerben. Auch die Gemeinderatsmitglieder sind der Ansicht, dass hier eine mögliche Frequenzsteigerung und damit Umsatzerhöhung für Geschäftstreibende nicht verhindert werden sollte. Ing. Jürgen Steinbichler bestätigt seitens der ÖVP-Fraktion, dass eine Bewerbung als Postpartner durch die Gemeinde Rosenau/Hp. begrüßt wird. Auch sie sind der Ansicht, dass allerdings private Postpartnerbewerber den Vorzug erhalten. Die Gemeinde sollte sich als Postpartner bewerben, wenn die Bewerbung Privater in Rosenau/Hp. ausbleibt. In den Vorgesprächen mit den Postverantwortlichen hat der Bürgermeister erfahren, dass die POST ohnehin vorerst private Postpartner sucht und bevorzugt. Sollte es private Postpartnerbewerbungen geben, würde die Post mit der Gemeinde gar keinen Postpartnervertrag aushandeln. Aus diesen Gründen bestätigen die Gemeinderatsmitglieder den Antrag des Vorsitzenden und beschließen im Grundsatz, dass sich die Gemeinde als POSTPARTNER bewerben sollte, falls kein privater Geschäftstreibender von Rosenau/Hp. (ROSENAUER LADEN, TRAFIK HUFNAGL) an einer Postpartnerstelle Interesse zeigen.

7. Finanzierungsplan zur Ausfinanzierung des Projektes „Dambachverbauung“ Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert nochmals über die Antragstellung um Bedarfszuweisungsmittel für den im Jahr 2010 zu erwartenden Fehlbetrag beim Projekt „Dambachverbauung“. Zustimmend wurde von der Direktion Inneres und Kommunales bereits der Finanzierungsplan übermittelt, welcher im Gemeinderat zwecks einer Flüssigmachung der zugesagten Mittel beschlossen werden muss.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**
Aktenzeichen: IKD(Gem)-311157/492-2010-Rei
Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732/7720-11460
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 1. März 2010

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Dambachverbauung“; Ausfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 5. Jänner 2010, Zahl: 940/2010, ergibt unsererseits für das Projekt „Dambachverbauung“; Ausfinanzierung folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2013	2015	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								
Bedarfszuweisung		22.000						22.000
Summe in EURO		22.000						22.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Josef Ackerl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Nach Vorlage des Finanzierungsplanes beantragt der Vorsitzende, diesen zu beschließen. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben zugestimmt.

8. Übertragung der öffentlichen Wegparzelle 1577 KG Rosenau ins Eigentum von Herrn Alois Stummer bzw. den Ehegatten Adolf und Regina Moser, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderatsmitglieder über ein gemeinsames Ansuchen der Familie Adolf und Regina Moser sowie Herrn Alois Stummer um die Übertragung der öffentlichen Wegparzelle 1577 KG Rosenau in deren Eigentum. Er liest das Schreiben vom 23. Februar 2010 vor:

Moser Adolf und Regina

Pyhrnstraße 6
4580 Windischgarsten

Stummer Alois

Dambach 30
4580 Windischgarsten

Windischgarsten, 23. Februar 2010

An den Gemeinderat der
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

4581 Rosenau/Hengstpaß

Betr.: Öffentliches Gut, Parz. 1577, KG Rosenau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Gemeinde Rosenau ist Verwalterin des öffentlichen Gutes und somit auch der Parzelle 1577 der KG Rosenau. Diese Parzelle dürfte früher eine öffentliche Zufahrt zu unseren Gehöften Dambach 28 und Dambach 30 gewesen sein und verläuft südlich unserer Gebäude in Richtung Ortsgebiet Rosenau/Hengstpaß.

Diese Parzelle hat ein Ausmaß von 1755 m², ist in der Natur kaum erkennbar und wird auch nicht mehr als öffentlicher Weg genutzt. Aus diesem Grunde ersuchen wir den Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, dieses Grundstück in unser Eigentum zu übertragen. Die notwendigen Vermessungskosten und die grundbücherliche Eintragung gehen zu unseren Lasten.

In der Hoffnung auf eine positive Erledigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Stummer Alois

Moser Adolf

Moser Regina

Auch ein Auszug aus der Katastermappe über diese Wegparzelle liegt als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat vor. Da dieser Weg gar nicht mehr als eigene Wegparzelle erkennbar ist und auch nicht als Weg genutzt wird, ist auch Bgm. Auerbach für eine Übertragung der Wegparzelle ins Eigentum der Familien Moser und Stummer. Allerdings sollte beim Grundverkauf derselbe Quadratmeterpreis berechnet werden, wie bei einer ähnlichen Übertragung an die Familie Reinhard Buresch im Jahr 2001. Damals wurde ATS 2,-- je m² berechnet. Bgm. Auerbach stellt sich daher beim anstehenden Verkauf der Wegparzelle wiederum einen Preis von € 0,15 je Quadratmeter somit € 264,-- vor. Weiters informiert er über einen weiteren Grund der Interessenten die öffentliche Wegparzelle zu erwerben. Im Zuge der Stallbautätigkeiten des Herrn Adolf Moser und dem dazu notwendigen Bauverfahren hat dieser festgestellt, dass das alte Stallgebäude zumindest zu einem kleinen Teil auf der öffentlichen Wegparzelle steht. Schon alleine diese Tatsache erfordert eine Berichtigung, damit es bei Förderanträgen seitens des Landwirtes zu keinen Problemen kommen kann. Nachdem die Antragsteller bereits die Übernahme der Vermessungskosten im Ansuchen bestätigen, steht einer Übertragung der Wegparzelle nichts entgegen. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung zur Übertragung der Wegparzelle Nr. 1577 KG Rosenau im Ausmaß von 1755 m² zu einem Preis von € 264,--, Vermessungskosten zu Lasten der Käufer, an die Familien Adolf und Regina Moser sowie Alois Stummer in der jeweiligen Liegenschaft. Frau Maria Benedetter fügt hinzu, dass sie für eine Beschlussfassung dieses Grundverkaufs ist. Jedoch möchte sie im Schreiben zur Grundabtretung bereits jetzt auf ein Entgegenkommen der Grundeigentümer bei der Planung eines Wanderweges im Gebiet Geroldseben und Warteck hinweisen. Bgm. Auerbach verspricht auf dieses Entgegenkommen bereits im Schriftverkehr zur Grundabtretung hinzuweisen. Abschließend erfolgt die Abstimmung. Dem Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handzeichen sämtlicher Gemeinderatsmitglieder zugestimmt.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrennadeln der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Da es im Herbst vergangenen Jahres mit den Neuwahlen für den Gemeinderat zu einigen Rücktritten von Gemeinderäten gekommen ist, wollte Bgm. Auerbach die Antragstellung für Ehrennadeln lt. der Verordnung des Gemeinderates vom April 2006 ermöglichen. Da bis vor Sitzungsbeginn keine Anträge eingetroffen sind, kann dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werden. Für anstehende Ehrennadelverleihungen ausgeschiedener Gemeindefunktionäre, die zum Teil doch nicht ganz aus dem Ersatzgemeinderat geschieden sind oder bei denen das Alter einen Wiedereinstieg in die Politik durchaus zulässt, schlägt der Bürgermeister vor, im zuständigen Ausschuss zu beraten.

11. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Vizebgm. und Obfrau des Bauausschusses DI Metzker informiert über die Bauausschusssitzung vom 04. März 2010 in der die Wohnungszuweisung der ehemaligen Sever-Whg. im STYRIA-Haus Rosenau Nr. 128 an den einzigen Bewerber Herrn Siegbert Walcok beschlossen wurde. Auch über die Erhebungsbögen zum Energiekonzept wurde kurz vor der Schulung im Gemeindeamt Roßleithen diskutiert.

Maria Benedetter als Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde spricht von der Arbeitskreissitzung am 2. Februar 2010. Auch dazu werden auch die Gemeinderäte der ÖVP-Fraktion immer wieder eingeladen. Gekommen ist allerdings wiederum niemand von der Opposition. Nichts desto trotz wurden einige Veranstaltungen vereinbart und auch bereits durchgeführt. So gab es am Faschingssamstag die Faschingsroas von der Feuerwehr zum Maurerwirt mit etwa 50 Narren. Weiters wurde die Gesundheitsveranstaltung „Von OHR Zu OHR“ am 02. März 2010 abgehalten, bei der sich 25 Personen zum Hörtest angemeldet hatten und sich den abschließenden Vortrag anhörten.

Weiters muss Frau Benedetter den bei der letzten Gemeinderatssitzung erwähnten Wandertag nochmals erwähnen. Damals kochte die Jugend von Rosenau unter der Aufsicht von Rosa Eibl für die hungrigen Schneeschuhwanderer in der Schulküche ein gesundes Essen. Leider soll im Nachfeld seitens der ÖVP-Mitglieder behauptet worden sein, dass nach dem Essen eine Fete in den Räumlichkeiten der Schulküche abgehalten und die Schulküche nicht aufgeräumt verlassen worden wäre. Frau Benedetter berichtet, dass sehr wohl geputzt und aufgeräumt wurde und diese Party nicht stattgefunden hat. Diese negative Zusammenfassung des Wandertages stammt aus dem Lager der ÖVP. Da seitens der ÖVP und auch dem Fraktionsobmann Ing. Jürgen Steinbichler davon nichts bekannt ist, teilt ihnen der Bürgermeister mit, dass die Anschuldigungen von Herrn Josef Nachbagauer stammen würden. Er berichtet daher, dass das Gesunde Essen von der Jugend zubereitet wurde und die Schulküche sehr wohl auch für derartige Zwecke genutzt werden sollte. Auch in Zukunft wird man im Zuge der Bewerbung um den Gesundheitspreis die Schulküche für solche Zwecke genutzt. Auch er als Bürgermeister und Schulerhalter würde Partys bzw. Feten in den Schulräumlichkeiten keinesfalls erlauben. Auch auf die nächsten Veranstaltung bzw. Wanderungen weist Frau Benedetter bereits jetzt hin und lädt wiederum alle Gemeinderäte dazu herzlich ein. Die Muttertagsvorfeier wird voraussichtlich am 8. Mai 2010 in der Jausenstation Lamberger Teich stattfinden. Genaueres dazu wird am 13. April 2010 bei der Kulturausschusssitzung besprochen. Am 16. Mai 2010 lädt sie wiederum zum Wallfahrtstag und zur Wanderung über den Arlingsattel nach Frauenberg ein. Der Wallfahrtstag soll in Zukunft jährlich stattfinden. Am 26. Juni 2010 findet der Wandertag zum Thema „Entstehung der Gemeinde Rosenau“ statt. Der Abschluss dazu findet beim Gh. Maurerwirt statt.

12. Bericht des Bürgermeisters

Bevor Bgm. Auerbach auf überregionale Punkte eingeht, informiert er über die Absicht der Gemeinde, die Hackgutlagerhalle im Zuge des Projektes Biomassenahwärmeversorgung in der VS zu errichten. Damit bleibt die Vorsteuerabzugsberechtigung erhalten und die Auftragsvergaben können wie schon bei der Heizung selbst im Gemeindevorstand aufgrund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates kurzfristiger und einfacher beschlossen und vergeben werden. Selbstverständlich wird über die beschlossenen Auftragsvergaben in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung wiederum vom Bürgermeister berichtet. In der Vorstandssitzung am 29. März 2010 möchte der Bürgermeister die Auftragsvergabe der Planungsarbeiten für die Hackgutlagerhalle in Form eines Dringlichkeitsantrages an BM Ing. Siegfried Kniewasser beschließen, damit die Errichtung noch im Sommer fertig gestellt werden kann, da man bei einer Hackguteinlagerung in den Sommermonaten mit einem günstigeren Hackgutpreis rechnen darf.

Weiters informiert er über die gestern abgehaltene Sitzung der Bürgermeister der Region Pyhrn/Priel. Dabei werden zwar auch gemeindespezifische Absichten aber v.a. gemeindeübergreifende Projekte besprochen. Zum Gewerbegebiet Pyhrn-Priel kann der Bürgermeister nur informieren, dass sich alle 17

Gewerbegebiete in Oberösterreich gut vermarkten, nur bei uns in St. Pankraz funktioniert dies nicht. Es wurde zwar alle Voraussetzungen (Autobahnanschluss, Bahnanschluss, Aufschließung durch Kanal und Wasserleitung) geschaffen, jedoch fürchten die Firmen, dass zu wenig Arbeitskräfte in der Region vorhanden sind, da wir zu weit entfernt vom Zentralraum liegen. Erst wenn die anderen Gewerbegebiete übersättigt sind und die 2. Tunnelröhre im Bosrucktunnel fertig gestellt ist, rechnet man mit einem größeren Interesse am Gewerbegebiet St. Pankraz. Nun wurde die Finanzierung (Darlehensaufnahme) bis zum Jahr 2012 geplant und darauf abgestimmt, dass bis dahin das Gewerbegebiet fast zur Gänze verkauft ist. Diese Finanzierung ist zwar mit den Verantwortlichen des Landes OÖ abgestimmt, aber da fast noch keine Gewerbebetriebe angesiedelt werden konnten und die Finanzlage aller Gemeinden sich drastisch verschlechtert hat, könnte es wider Erwarten passieren, dass die Bank das Darlehen fällig stellt. Deshalb hat man sich im Kreise der Bürgermeister dazu entschieden, auf die TMG, die zu Beginn der Entstehung des Gewerbegebietes St. Pankraz der Hauptpromoter war, Druck zu machen und Herrn DI Alois Aigner (Regionalforum Steyr-Kirchdorf) für ein weiteres Jahr als Geschäftsführer zu bestellen und das Gewerbegebiet massiv zu bewerben. Auch der Rechnungsabschluss des Gewerbegebietes wurde beschlossen.

Weiters hat gleich im Anschluss eine Sitzung mit den Touristikern stattgefunden. Dabei hatten alle Bürgermeister die Möglichkeit, Beschwerden im Zusammenhang mit dem Tourismus vor zu bringen. Alle Bürgermeister haben ihren Unmut kundgetan. Hier gibt es v.a. Missstimmungen zum Thema Schibus und dessen Mitfinanzierung. Auch die anteilige Finanzierung für das Tourismusbüro Windischgarsten wollen die Bürgermeister nicht mehr tragen, solange diese dem 15-Euro-Erlass (Beihilfen der Gemeinden) angerechnet werden. Ebenso verhält es sich so in der Angelegenheit der Anlagenbetreuung des Langlauf- und Biathlonzentrums. Noch dazu ist erst kürzlich in den Gemeindeämtern ein Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales eingetroffen, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Kostentragung im Zuge des Haushaltsausgleiches für die anteiligen Betreiberkosten der Biathlonanlage zum allerletzten Mal für den Winter 2009/2010 zugesagt wurde. In Zukunft dürfen die Gemeinden keinesfalls mehr die Betreiberkosten übernehmen. Weiters wurde auch über das Meldewesen im Fremdenverkehr diskutiert. Die Tourismusabgabe wird ja seit ein paar Jahren vom DMC nach den jeweiligen Verordnungen der jeweiligen Gemeinden eingehoben. Hinterstoder als einzige Gemeinde möchte diese Aufgabe wieder im Gemeindeamt bewältigen. Auch die im Jahr 2011 stattfindende alpine Weltcupveranstaltung in Hinterstoder wurde angesprochen. Hier wurde seitens der Standortgemeinde (Hinterstoder) bereits der Bedarfszuweisungsmittelantrag im Namen der Regionsgemeinden eingereicht. Einen Teil der aufzuwendenden Gesamtsumme über € 500.000,- soll wiederum von den Regionsgemeinden kommen und über Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden. Bgm. Auerbach aber auch die anderen Bürgermeister zeigten sich ein wenig verärgert darüber, dass ohne ihr Wissen der Bedarfszuweisungsmittelantrag im Namen der Gemeinden bereits gestellt wurde. Für Rosenau/Hp. ist dabei mit Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 8.000,- zu rechnen, zu denen der Finanzierungsplan im Gemeinderat beschlossen werden muss. Ein weiteres Thema, das im Zuge dieser Sitzung besprochen wurde, war die Parkraumbewirtschaftung in der Region. Da bei der Verkehrskonzepterstellung für den Hengstpaß durch den Nationalpark Oö. Kalkalpen eine Parkraumbewirtschaftung ein Thema wurde, meinen die Bürgermeister, dass eine derartige Bewirtschaftung nur Sinn hätte, wenn dies in manchen Bereichen der gesamten Region eingeführt werden würde. So wäre dies auch ein Thema bei den Parkplätzen am Gleinkersee aber auch in Hinterstoder. Bgm. Auerbach hat dazu bei der Komobile die Anfrage gestellt, ob ein Parkraumbewirtschaftungskonzept für die ganze Region von ihnen erstellt werden könnte und in welchem Ausmaß die Kosten dafür sind. Weiters wurden Projekte wie, der Ausbau der Biathlonanlage Innerrosenau, der Radweg zwischen Klaus und St. Pankraz, das Schiessort Hinterstoder, die Schischaukel Wurzeralm-Hinterstoder und das allgemeine Interesse am Tourismus angesprochen. Dabei wurde das Interesse und die Wichtigkeit des Tourismus in allen Gemeinden von den Bürgermeistern bestätigt. Jedoch wurde auf den Umstand hingewiesen, dass v.a. die kleinen Gemeinden wirtschaftlich gesehen immer weniger vom Tourismus haben. Der rückfließende Infrastrukturbeitrag an die Gemeinden kann nur bei der Verwirklichung von Projekten in

Anspruch genommen werden. Bei kleinen Gemeinden kann aber mit diesem nur kleinen Beitrag kaum ein touristisches Projekt verwirklicht werden. Auch auf das Problem der Vierklassigkeit bei der Tourismusabgabe innerhalb des Tourismusverbandes wies der Bürgermeister hin. Gäste, die sich in der Region Pyhrn-Priel erholen kennen keine Gemeindegrenzen und wollen die touristischen Angebote aller Regionsgemeinden nutzen. Nur alle Angebote zusammen ergeben den touristischen Wert unserer Region. Wenn die Angebote passen, werden die Gäste gerne eine höhere Tourismusabgabe in Kauf nehmen. An dieser Stelle streben die Bürgermeister eine Bündelung an. Sie werden das regelmäßig Treffen auf regionaler Ebene weiterhin forcieren.

13. Allfälliges

Da es keine Wortmeldungen zum Punkt „Allfälliges“ gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die gefassten Beschlüsse wünscht noch einen schönen Abend und beendet die Sitzung um 20.00 Uhr

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied

Ing. Steinbichler Jürgen
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 20.05.2010

Der Vorsitzende: